



**CONTROLUNION**

**FAQ'S**

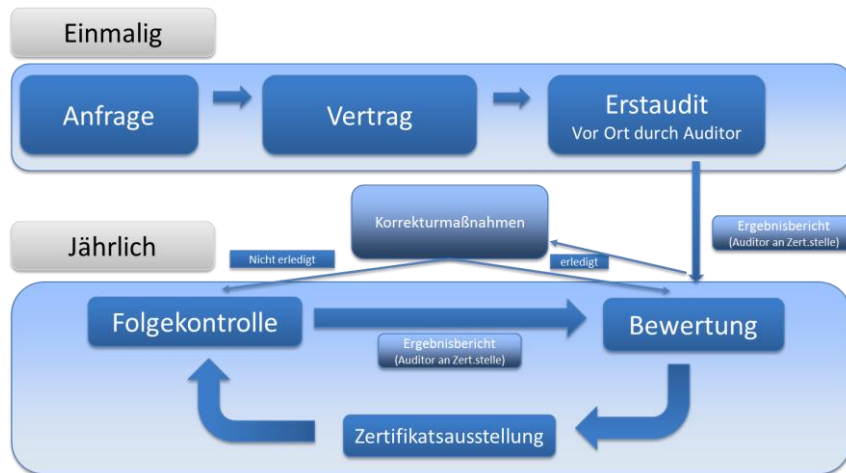
Zu Fragen rund um die Bio-Zertifizierung

## Inhalt

1.	Allgemein .....	3
1.1	Ich möchte meinen Betrieb „Bio“ zertifizieren lassen. Was muss ich tun? .....	3
1.2	In welcher Höhe liegen die Kosten für eine Ökokontrolle? .....	3
1.3	Mit wie vielen Öko-Kontrollen pro Jahr muss gerechnet werden? .....	3
1.4	Wie lange dauert eine unangekündigte Ökokontrolle? Wie lange dauert eine Jahreskontrolle? .	3
1.5	Wie kennzeichne ich meine Produkte richtig? .....	4
1.6	Wie lautet der Kontrollstellencode von der Kontrollstelle CUCG GmbH? .....	4
1.7	Wie setzt sich meine Kundennummer zusammen?.....	4
1.8	Was muss bei der korrekten Wareneingangskontrolle beachtet werden? .....	5
1.9	Meine Betriebs- oder Adressdaten haben sich geändert! Was muss ich tun? .....	5
1.10	Es hat Änderungen im Betrieb gegeben, wie zeige ich diese an? .....	5
2.	Landwirtschaftliche Erzeugung .....	6
2.1	Ich möchte auf ökologischen Landbau umstellen. Was gibt es zu beachten? .....	6
2.2	Eingriffe an Tieren (Enthornungen, Kupieren von Schwänzen, Zähne schleifen etc.). Was gilt es zu beachten? .....	6
2.3	Darf ich Antibiotika einsetzen? .....	7
2.4	Neue Flächen: Zum Betrieb sind weitere Flächen hinzugekommen (ökologische, konventionelle). Was gilt es zu beachten? .....	7
2.5	Konventionelle Zukäufe (Tiere, Saatgut, Pflanzgut, Betriebsmittel, Futter etc.): Mein Produkt ist nicht in ökologischer Qualität vorhanden, was muss ich beachten? .....	8
2.6	Welche Betriebsmittel dürfen laut EU-BIO-VO eingesetzt werden (z.B. Dünger, PSM)? .....	9
2.7	Welche Reinigungsmittel dürfen genutzt werden? .....	9
2.8	Reinigungsprotokolle für Maschinen, Mühlen, Lager: Was belegen diese Protokolle? Wer muss solche Protokolle zwingend führen? .....	9
3.	Verarbeitung .....	10
3.1	Darf ich das staatliche Bio-Siegel verwenden? .....	10
3.2	Welche Zutaten muss ich verwenden, wenn ich das Produkt BIO ausloben möchte? .....	10
3.3	Darf ich konventionelle Produkte in meinem Unternehmen verarbeiten? .....	11
3.4	Gibt es Ausnahmen, wenn ich Zutaten nicht in Öko-Qualität bekomme?.....	11
3.5	Müssen Aromen auch ökologisch sein?.....	12

## 1. Allgemein

### 1.1 Ich möchte meinen Betrieb „Bio“ zertifizieren lassen. Was muss ich tun?



Nachdem wir einen groben Überblick durch den Antrag auf Zertifizierung über das Unternehmen erhalten haben, kann auf Grundlage dessen ein Kostenvoranschlag berechnet werden. Diesen erhalten Sie zusammen mit dem Vertrag per E-Mail. Haben wir den Vertrag unterschrieben zurück erhalten sollte innerhalb von 6 Wochen nach dessen Inkrafttreten, die Erstkontrolle stattfinden. Ein Auditor wird sich dann mit Ihnen in Verbindung setzen. Je nachdem, ob noch Unterlagen eingereicht oder andere Abweichungen nach der Erstkontrolle umgesetzt werden müssen, wird die Zertifizierung innerhalb von 2-4 Wochen durchgeführt. Eine Erst-Zertifizierung dauert also ungefähr 10 Wochen.

### 1.2 In welcher Höhe liegen die Kosten für eine Ökokontrolle?

Neben einer Fahrtkostenpauschale für die jeweiligen Bundesländer werden noch Kosten für die Kontrolle fällig. Dazu kommt eine Betriebspauschale, die nach der Betriebsgröße gestaffelt ist und die Zertifizierungskosten der Kontrollstelle.

Dazu können noch Kosten für gesetzlich vorgeschriebene unangekündigte Stichprobenkontrollen kommen. Eine Verallgemeinerung ist daher schwierig. Im Schnitt liegen die Kosten zwischen 300 und 1.000 Euro netto/Jahr.

### 1.3 Mit wie vielen Öko-Kontrollen pro Jahr muss gerechnet werden?

Jahreskontrollen werden mindestens zwei Wochen vor Durchführung angekündigt. Diese Jahreskontrolle wird einmal im Kalenderjahr durchgeführt. 20 % aller Kontrollen (also jede 5. Kontrolle) müssen unangekündigt durchgeführt werden. Dies geschieht in der Regel als unangekündigte Stichprobenkontrolle nach Art 65 (4) der DVO 889/2008.

### 1.4 Wie lange dauert eine unangekündigte Ökokontrolle? Wie lange dauert eine Jahreskontrolle?

Je nach Betriebsgröße und Komplexität variiert die Kontrolldauer. Die Jahreskontrollen dauern in der Regel zwischen 2 bis 8 Stunden. Stichprobenkontrollen sind wesentlich kürzer. Diese dauern im Schnitt 0,5 – 2 Stunde.

## 1.5 Wie kennzeichne ich meine Produkte richtig?



EU-BIO-LOGO



STAATLICHES BIO-SIEGEL

Das EU-Bio-Logo und das sechseckige staatliche Bio-Siegel stehen für denselben Inhalt: Sie kennzeichnen die Einhaltung der EU-Vorschriften für den ökologischen Landbau. Das EU-Bio-Logo ist auf allen vorverpackten Lebensmitteln aus der EU mit Bio-Hinweis in der Verkehrsbezeichnung verpflichtend. Für, aus einem Drittland eingeführte, Erzeugnisse ist seine Verwendung freiwillig. Das EU-Bio-Logo wird ergänzt durch eine Herkunftsangabe in den Formen "EU-Landwirtschaft", "Nicht-EU-Landwirtschaft" und "EU-/Nicht-EU-Landwirtschaft".

Daneben gibt es weitere Bio-Logos von Handelsmarken und Anbauverbänden. Die Codenummer der zuständigen Kontrollstelle (z. B. DE-ÖKÖ-070) ist immer auf der Verpackung eines Bioproduktes anzugeben.

## 1.6 Wie lautet der Kontrollstellencode von der Kontrollstelle CUCG GmbH?

Unser Kontrollstellencode lautet DE-ÖKO-070

**DE:** Code des Landes, in dem die Kontrolle stattfindet und die Kontrollstelle zugelassen ist (hier: Deutschland)

**ÖKO:** Ländertypisches Kürzel als Hinweis auf die ökologische Produktionsweise („ÖKO“ in Deutschland)

**070:** dreistellige Referenznummer der Kontrollstelle

Der Kontrollstellencode ist auch bei der Kennzeichnung der Produkte zu verwenden, z.B. auf Säcken/Sackanhängern oder aber auf Rechnungen und Lieferscheinen.

## 1.7 Wie setzt sich meine Kundennummer zusammen?

Jeder Öko-Betrieb bekommt eine Betriebsnummer, damit kann die Rückverfolgbarkeit innerhalb der Wertschöpfungskette sichergestellt werden.

Diese ist wie folgt: DE-BB-070-1111-Z

**DE** für Erzeugerland (hier Deutschland)

**BB** für Bundesland (hier Berlin- Brandenburg)

**070** für Kontrollstellencode (hier CUCG)

**1111** für bei CUCG erteilende Betriebsnummer

**Z** für Kontrollbereich/Tätigkeit

Die Tätigkeit der Betriebe wird in verschiedene Kontrollbereiche unterteilt, die wie folgt lauten:

- A: Primärerzeugung (einschließlich Aquakultur und Imkerei)
- B: Herstellung verarbeiteter Lebensmittel
- C: Handel mit Drittländern (Import)
- E: Herstellung von Öko-Futtermitteln
- H: Lagerung und/oder in den Verkehr bringen von Öko-Produkten
- D: Vergabe von den vorgenannten Punkten ganz oder teilweise an Dritte

## 1.8 Was muss bei der korrekten Wareneingangskontrolle beachtet werden?

- es liegt vom Lieferanten ein aktuell gültige Bio-Bescheinigung vor;
- Bio-Produkte sind als solche deutlich auf dem Lieferschein und der Rechnung gekennzeichnet;
- Warentransportdokumente stimmen mit Warenmerkmalen überein (z.B. Chargennummern);

Nach erfolgreicher Wareneingangskontrolle muss der Biostatus der Ware in den Büchern nach Art.65 (2) DVO 889/2008 (z.B. auf Lieferscheine oder Rechnungen) durch den Empfänger vermerkt werden. Denkbar wäre ein Abzeichnen mit z.B. Bio OK; Datum und Unterschrift des Empfängers

## 1.9 Meine Betriebs- oder Adressdaten haben sich geändert! Was muss ich tun?

Bitte melden Sie sich zeitnah bei uns. Wir senden Ihnen dann eine Meldung 28 zu. Diese benötigen wir, um die Änderungen Ihrer Betriebsdaten der zuständigen Landesbehörde mitzuteilen. Bitte beachten Sie, dass wir ohne Meldung 28 keine geänderte Bio-Bescheinigung ausstellen können.

Sie finden alle Blanko-Meldungen und eine Ausfüllanleitung im Downloadbereich auf unserer Website: <https://controlunion-germany.com/de/certification-programs/eu-okolandbau-eu-bio-siegel>

## 1.10 Es hat Änderungen im Betrieb gegeben, wie zeige ich diese an?

Bestimmte Veränderungen in Ihrem Unternehmen sind uns umgehend (nicht erst bei der jährlichen Folgekontrolle) mitzuteilen. Hierzu gehören folgende Sachverhalte:

- betriebliche Änderungen: wie z.B. neue Subunternehmer, neue Produktionszweige
- Flächenzugänge (Meldedatum - frühester möglicher Umstellungsbeginn) + FNN und Pachtvertrag
- neue Räumlichkeiten (Ställe, Verarbeitungsstätten)
- neue Kooperationsverträge (Dungabnahme)
- Umwandlung in andere Rechtsform (z.B. GbR, GmbH)
- Zukauf von konventionellem Saat- und Pflanzgut
- Zukauf von konventionellen Tieren/ konventionellen Futtermitteln

## 2. Landwirtschaftliche Erzeugung

### 2.1 Ich möchte auf ökologischen Landbau umstellen. Was gibt es zu beachten?

Um die Produkte ökologisch vermarkten zu dürfen, muss ein Landwirt mit seinem Betrieb:

- nach den Vorgaben der EU-Verordnungen wirtschaften
- sich dem Kontrollverfahren unterstellen
- zunächst eine Umstellungszeit (Tabelle folgt) zur Kenntnis nehmen

Umstellungszeiten

Art	Umstellungsdauer	Status nach Ablauf
<b>Flächen</b>		
Grünland	12 Monate vor der Ernte	Umstellungsfutter
Grünland	24 Monate vor der Ernte	Öko-Futter
Ackerfutter	12 Monate vor der Ernte	Umstellungsfutter
Ackerfutter	24 Monate vor der Aussaat	Öko-Futter
Futtergetreide, Körnerleguminosen	12 Monate vor der Ernte	Umstellungsfutter
Futtergetreide, Körnerleguminosen	24 Monate vor der Aussaat	Öko-Futter
Konsumgetreide	12 Monate vor der Ernte	Umstellungsfutter
Konsumgetreide	24 Monate vor der Aussaat	Öko-Ware
<b>Tiere (Artikel 38, EG-Öko-VO 889/2008)</b>		
Rinder (zur Fleischerzeugung), Pferde	12 Monate, in jedem Fall jedoch mindestens $\frac{3}{4}$ des Lebensalters dieser Tiere	Bei tierischen Produkten gibt es keine Umstellungsware, es wird nur in konventionell und ökologisch unterschieden!
Milchproduzierende Tiere	6 Monate	
Kleinwiederkäuer und Schweine zur Fleischnutzung	6 Monate	
Mastgeflügel (wenn eingestallt bevor drei Tage alt)	10 Monate bei Zukauf bis 3. Lebensstag	
Geflügel für Eierzeugung	6 Monate	
Imkereierzeugnisse	12 Monate	

Siehe auch VO Nr. 834/2007 Artikel 11 und 17.

### 2.2 Eingriffe an Tieren (Enthornungen, Kupieren von Schwänzen, Zähne schleifen etc.). Was gilt es zu beachten?

Laut Art. 18 der EG-Öko-VO Nr. 889/2008 sind die Eingriffe an Tieren wie beispielweise das Kupieren von Schwänzen, Enthornung, das Stutzen der Schnäbel bei Geflügel, das Anbringen von Gummiringen an den Schwänzen von Schafen verboten oder nur im Einzelfall nach Genehmigung von der jeweiligen Kontrollbehörde und unter Auflagen erlaubt.

Füllen Sie bitte dafür das entsprechende Antragsformular aus und schicken Sie es zunächst zu uns, da wir noch eine Stellungnahme zum Antrag geben müssen. Erst dann leiten wir Ihr Antragsformular an die zuständige Behörde weiter.

Zusätzlich muss noch eine Stellungnahme zu Ihren Maßnahmen für das Verhindern der Eingriffe an Tieren in der Zukunft formlos erstellt und an uns zugeschickt werden.

### 2.3 Darf ich Antibiotika einsetzen?

Für die Krankheitsvorsorge gilt es, entsprechende Rassen und Futtermittel einzusetzen. Krankheiten sind jedoch unverzüglich zu behandeln. Ist die Behandlung mit pflanzlichen oder homöopathischen Mitteln ungeeignet, dürfen unter der Verantwortung eines Tierarztes chemisch-synthetische Mittel einschließlich Antibiotika eingesetzt werden. Dabei sind die Wartezeiten doppelt so lange wie die gesetzlichen.

### 2.4 Neue Flächen: Zum Betrieb sind weitere Flächen hinzugekommen (ökologische, konventionelle). Was gilt es zu beachten?

Alle Flächenzugänge werden prozentual ausgehend von dem bewertet, was an Flächen zu Beginn des Verpflichtungszeitraums im Betrieb vorhanden ist. Dieser Umfang wird anhand des Flächennachweises Agrarförderung aus dem ersten Verpflichtungsjahr festgelegt.

**Bei konventionellem Flächenzugang** zum Bio-Betrieb ist folgendes zu beachten:

#### Meldung bei der Kontrollstelle und Umstellungszeiten

Bei Abschluss eines Pachtvertrages sollte uns umgehend schriftlich mitgeteilt werden, welche neuen Flächen dazu gekommen sind (Parzellennummer, Zugangsdatum, Flächenausmaß etc.). Die Umstellungszeit für die bisher konventionell bewirtschafteten Zugangflächen beträgt zwei Jahre (bei Dauerkulturen 3 Jahre) und beginnt erst ab dem Meldedatum bei der Kontrollstelle.

Andernfalls wird der Umstellungsbeginn auf das Datum der Kontrolle festgelegt, bei welcher der Flächenzugang durch den Kontrolleur festgestellt wird.

#### Anwendung von Aufwuchs und Erntegut

Bei Ackerflächen ist darauf zu achten, dass alles was binnen der ersten 12 Monate ab Umstellungsbeginn geerntet wird noch konventionellen Status hat und erst unter folgenden Voraussetzungen in der Fütterung eingesetzt werden darf:

- die erste Ernte wird an die eigenen Bio-Tiere im Rahmen von 20% TS der jährlichen Ration verfüttert, wenn sie von Grünlandflächen, mehrjährigen Ackerfutterflächen und Eiweißpflanzen kommt.

**Bei Bioflächenzugang** zum Bio-Betrieb ist folgendes zu beachten:

#### Meldung bei der Kontrollstelle

Bei dem Flächenzugang soll uns umgehend schriftlich mitgeteilt werden, welche neuen Flächen dazu gekommen sind (Parzellennummer, Zugangsdatum, Flächenausmaß etc.).

#### Nachweis der Bio-Bewirtschaftung

Als Nachweis für die Bio-Bewirtschaftung gelten das letztgültige Bio-Zertifikat sowie der Flächenbogen des Vorbewirtschafters. Bitte beide Dokumente an uns als Kopie zuschicken.

Siehe VO Nr. 889/2008 Artikel 64.

## 2.5 Konventionelle Zukäufe (Tiere, Saatgut, Pflanzgut, Betriebsmittel, Futter etc.): Mein Produkt ist nicht in ökologischer Qualität vorhanden, was muss ich beachten?

### Saatgut / Pflanzgut

Die Verfügbarkeit von biologisch erzeugtem Saatgut und Pflanzgut ist auf der Homepage der Online-Datenbank <http://www.organicxseeds.de/> deutschlandweit zu prüfen.

Bei Nichtverfügbarkeit von Bio-Saatgut / Bio-Pflanzgut muss mittels organicXseeds-Formular um eine Ausnahmegenehmigung bei unserer Kontrollstelle beantragt werden.

### **Saatgut aus Umstellung ist uneingeschränkt verwendbar.**

### Tiere

Neue Tiere sollten aus ökologisch bewirtschafteten Betrieben stammen.

Tiere für die Mast bei Säugetieren müssen immer aus biologischer Herkunft stammen.

Zukauf von konventionellen Muttertieren (Kühe, Mutterschafe etc.; ausgenommen gefährdete Rassen) sind gem. EG-VO 834/2007 und 889/2008 **NICHT** erlaubt und die Muttertiere müssen wieder verkauft werden.

In allen anderen Fällen dürfen konventionelle Tiere unter folgenden Voraussetzungen zugekauft werden:

Ohne schriftliche Ausnahmegenehmigung aber mit 3 Nicht-Verfügbarkeitserklärungen von Zuchtbetrieben, Händlern, Zuchtverbänden.

(Es sind alle Belege des Zukaufs aufzubewahren (Viehverkehrsschein, Rechnungen etc.). Diese werden bei der jährlichen Bio-Kontrolle vom Controller eingesehen):

- Tierzukauf beim erstmaligen Bestandsaufbau laut Art.9 Absatz 2 EG-Öko-VO 889/2008

Büffel, Kälber und Fohlen	unter 6 Monaten
Lämmer und Zicklein	unter 60 Tagen
Ferkel	unter 35 kg

- Der Zukauf weiblicher Säugetiere zur Zucht zu Ergänzung der eigenen Nachzucht in geringem Umfang.

Dabei dürfen jährlich bis zu 10% des Bestandes an ausgewachsenen Tieren bei Rindern und Pferden, bis zu 20% bei Schweinen, Schafen und Ziegen zugekauft werden. Die Tiere müssen Nullipara sein, dürfen also noch nicht geworfen haben.

### Mit schriftlicher Ausnahmegenehmigung bei der zuständigen Landeslebensmittel-behörde:

- Bei Zukauf von bis zu 40% an konventionellen Zuchttieren (Nullipara)
- Bei Zukauf von Küken oder Junghennen in begründeten Fällen.
- Bei hoher Tiersterblichkeit aus gesundheitlichen Gründen oder in Katastrophenfällen für die Erneuerung oder den Wiederaufbau des Bestandes.

Grundsätzlich müssen bei allen Tieren konventioneller Herkunft die Umstellungszeiten eingehalten werden.



## 2.6 Welche Betriebsmittel dürfen laut EU-BIO-VO eingesetzt werden (z.B. Dünger, PSM)?

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nur dann erlaubt, wenn geeignete Maßnahmen wie Fruchtfolge, Bodenbewirtschaftung bzw. Förderung von Nützlingen bereits berücksichtigt wurden.

Zulässige Betriebsmittel sind im Anhang I und II der VO 889/2008 zu finden.

## 2.7 Welche Reinigungsmittel dürfen genutzt werden?

Eine Liste mit zulässigen Reinigungs- und Desinfektionsmittel befindet sich im Anhang VII der EG-Öko-Verordnung Nr. 889/2008.

## 2.8 Reinigungsprotokolle für Maschinen, Mühlen, Lager: Was belegen diese Protokolle? Wer muss solche Protokolle zwingend führen?

Bei allen Prozessen, bei denen auch konventionelle Produkte verarbeitet werden, muss dokumentiert werden, dass die Maschinen vor der Bio-Verwendung gereinigt sind.

Solche Protokolle sollen belegen, dass keine Verunreinigung mit konventionellen Produkten stattfindet. Lohnunternehmer und Verarbeitungsbetriebe sind verpflichtet solche Protokolle zu führen. Dies gilt also für jeden der Maschinen benutzt, mit denen konventionelle und Bio-Produkte bearbeitet werden.

Ein Mischprotokoll für mobile Mahl- und Mischanlagen ist noch für die Betreffenden zusätzlich auszufüllen.

Auftragsarbeiten für konventionelle Betriebe können Sie annehmen, wenn Sie Ihre Maschinen und Geräte reinigen, bevor Sie sie wieder für ökologische Einsätze nutzen. Diese Reinigung muss dokumentiert werden in Form eines Protokolls.

Dieses Protokoll muss enthalten:

1. Was wurde gereinigt? (z.B. Drescher)
2. Wer hat gereinigt? (z.B. Herr Köppen)
3. Wann wurde gereinigt? (Datum)
4. Wie wurde gereinigt? (z.B. Spülung mit Wasser)
5. Weshalb wurde gereinigt? (z.B. nach Transport oder Drusch konv. Getreide)

## 3. Verarbeitung

### 3.1 Darf ich das staatliche Bio-Siegel verwenden?

Das staatliche Bio-Siegel kann auf freiwilliger Basis zusätzlich zum verpflichtenden EU-Bio-Logo genutzt werden, sofern die Erzeugnisse, die damit gekennzeichnet werden, die Vorschriften der EG-Öko-VO erfüllen. Es muss allerdings angemeldet werden.

Eine gute Anleitung finden Sie hier:

<https://www.oekolandbau.de/bio-siegel/info-fuer-unternehmen/schritte-zum-bio-siegel/>

### 3.2 Welche Zutaten muss ich verwenden, wenn ich das Produkt BIO ausloben möchte?

Die EG-Öko-Verordnung bestimmt eine einheitliche Definition des Begriffs „Bio“. „Danach gelten Produkte als Bio-Lebensmittel, wenn sie selbst oder mindestens 95 Prozent ihrer Inhaltsstoffe aus ökologischem Anbau stammen (siehe Art.5, Abs. 3a EG-Öko-VO).“ (FALTINS 2010, S.34). Wasser, Salz und die erlaubten Zusatzstoffe werden dabei nicht berücksichtigt. Die restlichen 5 Prozent dürfen nur dann aus der konventionellen Landwirtschaft stammen, wenn sie in ökologischer Qualität am Markt nicht verfügbar sind.

Alle konventionellen Zutaten, Zusatz- und Verarbeitungshilfsstoffe müssen der EG-Öko-Verordnung (Anhang VIII und IX der Durchführungsvorschriften) entsprechen. Ist dies erfüllt kann ein Produkt mit Öko-Hinweisen ausgelobt werden. Wenn der Ökoanteil zwischen 50 und 95 Prozent liegt, dürfen die Ökozutaten nur im Zutatenverzeichnis gekennzeichnet werden.

Bei allen Verarbeitungsprodukten, unabhängig von der Kennzeichnungsvariante, gilt:

- Eine ökologische Zutat darf nicht zusammen mit der gleichen nicht-ökologischen Zutat oder während der Umstellung erzeugten Zutat vorkommen.
- Im Zutatenverzeichnis ist anzugeben, welche Zutaten ökologisch sind ("Sternchenkennzeichnung"). Dies gilt auch dann, wenn das Produkt nur Zutaten aus ökologischem Landbau enthält.

#### Öko-Kennzeichnung von Einzelzutaten/Komponentenauslobung

Bei verarbeiteten Lebensmitteln können einzelne Zutaten im Zutatenverzeichnis mit einem Bio-Hinweis versehen werden, auch wenn die Bio-Zutaten unter 95 Gewichtsprozent der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs ausmachen. Voraussetzung ist, dass das Lebensmittel überwiegend aus Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs hergestellt ist. Außerdem sind die allgemeinen Vorschriften der EG-Öko-Verordnung für die Herstellung verarbeiteter Lebensmittel einzuhalten. Auf die ökologische Produktion darf nur im Zusammenhang mit den ökologischen Zutaten Bezug genommen werden. Dabei ist der Gesamtanteil der Bio-Zutaten an den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs im Zutatenverzeichnis anzugeben.

#### Öko-Kennzeichnung von Produkten aus Jagd oder Wildfang

Auch verarbeitete Erzeugnisse der Jagd oder der Fischerei können im Verzeichnis der Zutaten und im selben Sichtfeld wie die Verkehrsbezeichnung mit „Bio“ bezeichnet werden, sofern diese Erzeugnisse als Hauptzutat ein Erzeugnis der Jagd oder Fischerei enthalten und die weiteren Zutaten aus ökologischer Landwirtschaft

### 3.3 Darf ich konventionelle Produkte in meinem Unternehmen verarbeiten?

Ja, dabei gilt es zu beachten:

- nach Artikel 19, Absatz 1, EG-Öko-VO Nr. 834/2007 muss die Aufbereitung verarbeiteter ökologischer/biologischer Lebensmittel räumlich oder zeitlich getrennt von jener nichtökologischer/nichtbiologischer Lebensmittel erfolgen.

Zusätzlich gilt, nach Artikel 26 Absatz 5, EG-Öko-VO Nr. 889/2008,

- dass die Arbeitsgänge mit nichtökologischen/nichtbiologischen Erzeugnissen kontinuierlich in geschlossener Folge durchgeführt werden, bis die gesamte Partie durchgelaufen ist.
- Außerdem müssen ökologische/biologische Erzeugnisse vor und nach den Arbeitsgängen räumlich oder zeitlich von nichtökologischen/nichtbiologischen Erzeugnissen getrennt gelagert werden.
- Die Kontrollbehörde oder die Kontrollstelle muss diesbezüglich informiert und ein aktualisiertes Verzeichnis über sämtliche Arbeitsgänge und verarbeiteten Mengen bekommen.
- Dazu müssen alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden, um die Partien zu identifizieren und jedes Vermischen oder den Austausch mit nichtökologischen/nichtbiologischen Erzeugnissen zu vermeiden.
- Die Arbeitsgänge mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen dürfen erst nach einer geeigneten Reinigung der Produktionsanlagen durchgeführt werden.

### 3.4 Gibt es Ausnahmen, wenn ich Zutaten nicht in Öko-Qualität bekomme?

Ja, es gibt folgende Ausnahmen:

- Wenn Sie das ganze Produkt als ökologisches Produkt vermarkten wollen, dürfen darin maximal fünf Prozent der landwirtschaftlichen Zutaten konventionellen Ursprungs sein. Diese sind nicht frei wählbar, sondern müssen gem. Art. 19 (2) c VO 834/2007 entweder in Anhang IX der VO 889/2008 gelistet sein oder von der BLE als Einzelzutat genehmigt werden. Dazu schauen Sie bitte in den Anhang der VO und auf die Seiten der BLE.
- Bitte prüfen Sie die nötigen Artikel der Öko-VO während Ihrer Rezeptentwicklung sehr sorgfältig und prüfen Sie zugelassene konventionelle Zutaten gem. Anhang IX VO 889/2008 oder der Liste befristeter zugelassener Zutaten, sowie die Liste der zugelassenen Lebensmittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe gem. VIII VO 889/2008. Des Weiteren ist Art. 19 (2) VO 834/2007 zu beachten. Bei Unsicherheiten lohnt sich eine Rezepturprüfung. Die Auslobungsvariante einzelne ökologische Zutaten nur im Verzeichnis der Zutaten (Sternchenkennzeichnung) zu nutzen, ist ebenfalls möglich. Bei diesen Produkten darf keine Bioauslobung im selben Sichtfeld wie die Verkehrsbezeichnung erfolgen. Auch die Nutzung des Gemeinschaftslogos ist nicht gestattet.

Voraussetzungen:

- Das Erzeugnis muss überwiegend aus Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs hergestellt sein. Hinzugefügtes Wasser und Kochsalz werden nicht berücksichtigt.
- Als Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe dürfen nur die in Artikel 27, Absatz 1 der VO 889/2008 genannten Stoffe eingesetzt werden.

- Eine ökologische Zutat darf nicht zusammen mit der gleichen nicht ökologischen Zutat oder einer Zutat aus der Umstellung im selben Produkt verwendet werden.

Bei der Etikettengestaltung müssen folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Im Zutatenverzeichnis sind die Zutaten in ökologischer Qualität entsprechend zu kennzeichnen und es muss der Gesamtanteil der ökologischen Zutaten prozentual angegeben werden.
- Die Bezeichnungen und Prozentangaben müssen in derselben Farbe, Größe und Schrift wie die übrigen Angaben im Zutatenverzeichnis erfolgen.
- Pflichtangabe: Codenummer der Kontrollstelle des Unternehmens, das die letzte Erzeugungs- oder Aufbereitungshandlung vorgenommen hat.

Siehe auch: <https://www.oekolandbau.de/verarbeitung/verkauf/kennzeichnung/bio-kennzeichnung/bio-auslobung/>

### 3.5 Müssen Aromen auch ökologisch sein?

Laut Artikel 19 (2) b) EG-Öko-VO Nr. 834/2007 dürfen Öko-Lebensmittel nur natürliche Aromen und Aromaextrakte enthalten.

Bei sogenannten „natürlichen Aromen“ handelt es sich jedoch um hochverarbeitete Produkte, die mit Hilfe von Lösungsmitteln aus natürlichen Rohstoffen (nicht notwendigerweise Lebensmitteln) hergestellt werden. Deshalb setzen viele Öko-Unternehmen diese nicht ein. Bei Bio-Anbauverbänden sind natürliche Aromen nur für wenige Produktgruppen zugelassen.